

Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2023

**Bericht Nr. 23/2023**

## **Teilrevision Abfallreglement vom 24. November 2011 (AFR; SSG 822.1). Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2024**

Streichung von Artikel 8 «Veranstaltungen auf öffentlichem Grund»

### **1. Ausgangslage**

Seit rund 10 Jahren besteht in Thun die Mehrweggeschirrpflicht für grössere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Grundlage dafür bildet Artikel 8 des Abfallreglements. Demgemäss darf bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies für kleine Veranstaltungen mit geringen Abfallmengen nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall zu treffen.

Nach der Einführungsphase und einem politischen Vorstoss (Postulat P 1/2013 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Nutzung von Mehrweggeschirr) ist die Umsetzungspraxis in Thun von einem Grossteil der Veranstaltungsverantwortlichen akzeptiert worden.

### **2. 2023 – Kanton Bern ändert Praxis**

Der Kanton regelt die Mehrweggeschirrpflicht seit 2019 in der Gastgewerbeverordnung (Art. 17a GGV; BSG 936.111). Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (Städte, Verbände, Veranstalter etc.) unter der Leitung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall hat sich intensiv mit Studien und Erfahrungen zum Mehrweggeschirr auseinandergesetzt. Gestützt auf die Arbeit der Gruppe haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine Anpassung ihrer Bewilligungspraxis vorgenommen.

Seit 1. Januar 2023 gilt die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht nur noch für bewilligungspflichtige Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen. Märkte und Gewerbeausstellungen sind ausgenommen, sofern die Ausstellungstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen. Alkoholische und nichtalkoholische Heiss- und Kaltgetränke müssen bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Volksläufe) immer in Mehrwegbechern angeboten werden. Für anderes Geschirr und Besteck kann auch biobasiertes Einweggebilde eingesetzt werden. Biobasiert bedeutet z.B. aus Karton/Papier, Holz, Palmblättern etc. Sämtliche Einweg-Gebilde aus fossilem Kunststoff sind nicht zugelassen. Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden, wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist und wenn PET-, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.

Die neue Umsetzungspraxis des Kantons ist in der BISG<sup>1</sup> «Mehrweg ist Mehrwert» umschrieben. Der Kanton überlässt es den Gemeinden, strengere Vorschriften zu erlassen.<sup>2</sup> Für Gemeinden, die hinsichtlich Mehrweggeschirr keine Regelung getroffen haben, gilt künftig die eben ausgeführte Praxis auf der Basis der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Aus Sicherheitsgründen kann der Einsatz von Glas und Dosen verboten werden.

### **3. Postulat P 4/2023<sup>3</sup>**

Der Thuner Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 6. Juli 2023 das Postulat P 4/2023 betreffend Anpassung Vorgaben für Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht an die Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern mit Stichentscheid des Stadtratspräsidenten für erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat in Aussicht gestellt, bei Annahme des Postulats dem Stadtrat eine Teilrevision des Abfallreglements und die Streichung von Artikel 8 vorzulegen. Das Postulat ist deshalb vom Stadtrat am 6. Juli 2023 ohne Gegenstimme gleichzeitig abgeschrieben worden.

Stimmt der Stadtrat der Streichung von Artikel 8 Abfallreglement zu, werden Veranstaltungsgesuche künftig nach der Praxis des Kantons beurteilt. Konkret bedeutet dies, dass alle Veranstaltungen, welche über die Gesamtdauer des Anlasses unter 1'000 Personen aufweisen, von der Mehrweggeschirrpflicht befreit werden. Die Stadt Thun würde im Vergleich zu ihrer bisherigen Praxis den Veranstaltenden mehr Freiraum bieten. Freiwillig darf jederzeit Mehrweggeschirr eingesetzt werden. Der Gemeinderat wird bei der Bewilligung der Anlässe den Veranstaltenden eine entsprechende Empfehlung abgeben. Die Abfallentsorgung wird den Veranstaltenden als Beratungsstelle weiter zur Verfügung stehen.

Unabhängig davon, ob der Mehrwegartikel im Thuner Abfallreglement gestrichen wird oder nicht, gilt die Mehrweggeschirrpflicht gemäss der Praxis des Kantons neu auch für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf privaten Grund. Bleibt der Artikel bestehen, würde dies zu einer Ungleichbehandlung von Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund führen.

### **4. Klimaverträglichkeitsprüfung**

Es ist unbestritten, dass die Mehrweggeschirrpflicht für Mensch, Umwelt und Klima einen Mehrwert bedeutet. Dieser Mehrwert kommt vor allem bei grossen Veranstaltungen zu tragen. Die grossen Veranstaltungen würden weiterhin der Mehrweg- und Pfandpflicht unterstehen. Wissenschaftliche Studien belegen eindeutig, dass Mehrweggeschirr in jedem Fall anderen auch biobasierten Produkten hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks überlegen sind, weisen aber auch darauf hin, dass dies lediglich ein Puzzleteil bezüglich Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit eines Anlasses ausmacht. Die Herkunft und die Produktion der servierten Speisen sowie die Art und Dauer der Anreise der Teilnehmenden sind weitere, entscheidende Faktoren.

Der Gemeinderat empfiehlt die Streichung des Artikels 8 des Abfallreglements, vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit.

---

<sup>1</sup> Bernische Systematische Information Gemeinden

<sup>2</sup> vgl. Art. 17a Abs. 4 GGV

<sup>3</sup> Postulat P 4/2023 betreffend Anpassung Vorgaben für Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht an die Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern ([Postulat P 4/2023](#))



## **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

## **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 litera a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 20. September 2023, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Abfallreglements von Thun (AFR; SSG 822.1) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 20. September 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

## Beilagen

1. BSIG «Mehrweg ist Mehrwert – Umsetzung der Mehrweggeschirrpflicht im Kanton Bern» vom Amt für Wasser und Abfall vom 15. Dezember 2022 (BSIG-Nr. 9/935.11/11.2)
2. Abfallreglement (mit Änderungen in Rot)